

Merkblatt zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

1. Was ist geschützt

Das Urheberrechtsgesetz (URG) schützt die Urheber:innen von Werken der Literatur und Kunst, die einen individuellen Charakter haben. Zu den Urheberrechtswerken gehören unabhängig von ihrem Wert jegliche Arten von Texten wie zum Beispiel Zeitungsartikel, Aufsätze, Romane, Werbeprospekte, aber auch Bildwerke wie Fotografien sowie Filme, Lieder, Arien, Opern, Zeichnungen, Pläne, Bilder... Der Schutz der Werke entsteht automatisch mit deren Schaffung, es braucht keine Anmeldung und es gibt kein Register. Zusätzlich werden Schauspieler, Musiker, Musik- und Filmproduzenten, Radio- und Fernsehens- der geschützt (Inhaber der verwandten Schutzrechte).

Die Urheber:innen haben das Recht, zu entscheiden, ob, wann und wie ihre Werke verwendet werden. Das bedeutet, dass für die Verwendung eines Werks jeweils eine Erlaubnis (Lizenz) der Urheber:innen eingeholt werden muss, beispielsweise für das Vervielfältigen, Hochladen, Aufführen, Vortragen oder sonstige Verwendungen eines Textes, Liedes, Bildes, Filmes oder eines anderen Werks.

Dazu gibt es aber Ausnahmen, und zwar dort, wo das öffentliche Interesse an der Werknutzung besonders gross ist, wie zum Beispiel bei der Werknutzung in Schulen. Oder dort, wo die eigene Verwertung schlicht unmöglich wäre, bzw. der Aufwand unverhältnismässig gross wäre, so zum Beispiel für Vervielfältigungen aus Büchern oder Zeitungen in Betrieben. Diese Nutzungen werden vom Gesetz erlaubt und es braucht keine individuelle Erlaubnis der Urheber:innen.

2. Verwertungsgesellschaften

Diese Urheberrechte werden von den schweizerischen Verwertungsgesellschaften verwertet. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Rechte der Urheber kollektiv wahr. Der Preis für die Nutzung bzw. die Höhe der Vergütung und die übrigen Nutzungsbedingungen werden in den Urheberrechtstarifen bestimmt. Die Tarife werden von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt und gelten ähnlich wie Gesetze.

Die Urheber sollen angemessen für die Nutzung ihrer Werke entschädigt werden. In

der Schweiz gibt es folgende offiziellen Verwertungsgesellschaften:

- ProLitteris für Text und Bild (inkl. Fotografie)
- Société Suisse des Auteurs (SSA) für wort- und musikdramatische Werke und audiovisuelle Werke
- SUIZA für Musik
- Suissimage für Film und andere audiovisuelle Werke
- Swisssperform für verwandte Schutzrechte

Für Alters- und Pflegeinstitutionen und soziale Institutionen sind primär SUIZA und ProLitteris wichtig. Keine Verwertungsgesellschaft ist die MPLC Switzerland GmbH: MPLC ist ein privates Unternehmen, das viele relevanten Rechteinhaber, wie Filmstudios und Filmproduzenten (audiovisuelle Inhalte gemäss

ARTISET

Studioliste) vertritt und für bestimmte Vorführungen Lizenzen erteilt (fällt nicht unter die Kollektivverwertung durch die Verwertungsgesellschaften).

2.1. Übersicht der Verwendung von geschützten Werken

Zu einigen Tarifen hat ARTISET mit SUIISA und MPLC eine Vereinbarung abgeschlossen, bezahlt die Vergütung gesamthaft an die Gesellschaften und bekommt dafür einen Rabatt, der an die Mitglieder weitergegeben wird.

Werknutzung	Verwertungsgesellschaft	Rahmenvertrag / Tarif
Musik zu Tanz und Unterhaltung	SUIISA	Ja (Gemeinsamer Tarif Hb)
Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater	SUIISA	Ja (Gemeinsamer Tarif K)
Musik für Unterricht in Tanz, Gymnastik (Aktivierung) und Ballett	SUIISA	Ja (Gemeinsamer Tarif L)
Hintergrundmusik in Restaurant, Ladenlokal oder sonstigen Räumen in der Institution	SUIISA	Nein (Gemeinsamer Tarif 3a)
Wiedergabe von Filmen, Radio- und Fernsehsendungen in den Betriebsräumen ¹	SUIISA	Nein (Gemeinsamer Tarif 3a)
Wiedergabe von Filmen, Radio- und Fernsehsendungen in den Gästezimmern, Patientenzimmern, Ferienwohnungen u.a., wenn entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden.	SUIISA	Nein (Gemeinsamer Tarif 3a)
Musik in der Telefonwarteschleife	SUIISA	Nein (Gemeinsamer Tarif 3a)
Fotokopieren und internes Verbreiten von Auszügen aus Büchern, Broschüren, Artikeln aus Zeitschriften u.a. für Informationen und Dokumentation	ProLitteris	Nein, GT 8, vgl. Ziff. 3.1.

¹ Wenn zeitgleich wie im Radio oder TV in der GT-3a-Vergütung mitefasset. Bei zeitverschobener Wiedergabe braucht es noch zusätzliche Bewilligung

ARTISET

Vorfürhungen von Sendungen und Filmen ab Video, DVD, Blue Ray, Digital Files in Gemeinschaftsräumen gemäss <u>Studioliste</u>	MPLC	Ja (Produzentenrechte)
Ausleihung von Filmen gemäss <u>Studioliste</u> für die Nutzung in den Zimmern der Gäste ²	MPLC (als Vertreterin der Rechteinhaber)	Ja
Speichern und internes Zugänglichmachen von Auszügen aus Büchern, Broschüren, Artikeln aus Zeitschriften u.a. für interne Informationen und Dokumentationen	ProLitteris	Nein, GT 8, vgl. Ziff. 3.1
Schulische, u.a. über die gesetzlich erlaubten hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen (<u>Merkblatt ProLitteris zum GT 7</u>)	ProLitteris	Nein, GT 7
Nutzungen im Internet (Upload von Texten, Bildern, Filmen oder Musik)	Rechteinhaber	Nein
Musik und Filme im privaten Rahmen	keine Nutzungsrechte erforderlich	Nein

3. Was kostet die Nutzung?

Für die mit Rahmenverträgen geregelte Werknutzung können die einzelnen Institutionen eine Vereinbarung für Musik- und Filmlizenzen von ARTISET abschliessen. Dadurch reduziert sich der finanzielle und administrative Aufwand für die Institutionen.

Für die übrigen Nutzungen müssen beim Urheber bzw. der vertretenden Verwertungsgesellschaft die Nutzungsrechte eingeholt und vergütet werden. Hierfür sind die Institutionen selber verantwortlich.

3.1. ProLitteris (GT 8: Nutzungen in Organisationen)

Kein Gesamtvertrag oder Rahmenvertrag besteht für das Kopieren, Speichern und Weiterleiten von Text und Bild. Eine Vergütungspflicht gegenüber ProLitteris besteht bereits dann, wenn Vervielfältigungsgeräte bzw. Server vorhanden sind – unabhängig davon, ob geschützte Werke tatsächlich kopiert werden. Institutionen sind gesetzlich verpflichtet, ProLitteris die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Auskunft zu geben.

Für die Berechnung der Vergütung ist immer das Vollzeitäquivalent (Anzahl der gearbeiteten Stunden, geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Erwerbstätigen) relevant. Deshalb ist es wichtig, dass nicht die Anzahl der Mitarbeitenden in Personen, sondern immer das Vollzeitäquivalent angegeben wird.

² Hinweis: Wer privat in seinem Gästezimmer eine DVD oder ähnliches schaut, braucht keine Erlaubnis und schuldet keine Vergütung.

ARTISET

Anfangs Dezember 2022 hat die Eidgenössische Schiedskommission den neuen Gemeinsamen Tarif 8 (ersetzt bisherigen 8 und 9) mit einer Geltungsdauer vom 01.01.2023 - 31.12.2027 genehmigt.

Es werden neu die folgenden 3 Vergütungsstufen unterschieden:

Stufe 1 für Industrie und Gewerbe:
CHF 3.20 pro Mitarbeitende (FTE)

Stufe 2 für Dienstleistung und Handel:
CHF 5.20 pro Mitarbeitende (FTE)

Stufe 3 für einzelne Branchen wie Werbung, Verbände, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspflege:
CHF 8.20 pro Mitarbeitende (FTE)

Alters- und Pflegeheime sowie alle sozialen Institutionen zählen zum Sektor Dienstleistung/ Handel und schulden damit eine Vergütung von CHF 5.20 pro Mitarbeitende pro Jahr (FTE).

Nebst der allgemeinen Grundvergütung ist für diejenigen Nutzer und Nutzerinnen, die einen Presse- oder Medienspiegel herstellen und intern zustellen bzw. weiterverbreiten, eine Zusatzvergütung geschuldet. Es gilt eine fixe Pauschale in der Höhe von CHF 4.50 für alle Mitarbeitenden, die Zugang zu einem Medienspiegel haben. Die Medienspiegelvergütung ist eine Zusatzvergütung und nur dann geschuldet, wenn tatsächlich ein Medienspiegel hergestellt und verbreitet wird. Hier werden nur Mitarbeitende angegeben, die tatsächlich Zugang dazu haben, und ebenfalls als Vollzeitäquivalent.

Die Tarif-Änderungen sollten dadurch nicht höher als 10 %, gemessen an der Vergütung 2020, ausfallen.

Für weitere Informationen:

Homepage: <https://prolitteris.ch/faq/>

3.2. SUISA

ARTISET bietet den Mitgliedern dank Rahmenverträgen eine attraktive und kostengünstige Lösung an, die einen grossen Teil der gesetzlich vorgeschriebenen Tarife für die Nutzung **durch die Bewohnerinnen und Bewohner** eines Heimes oder einer sozialen Institution abdeckt. Die Vereinbarung ist [hier](#) erhältlich.

Wenn Hintergrundmusik in der Institution abgespielt wird oder Fernsehsendungen wie zum Beispiel Fussballspiele oder Fernsehsendungen übertragen werden, ist eine zusätzliche Lizenz, gestützt auf den sogenannten gemeinsamen Tarif GT 3 a erforderlich. Diese GT-3a-Bewilligung ist aber meist schon vorhanden, zum Beispiel für das Musikabspielen in der Küche, den Musikkonsum der Angestellten in Firmenfahrzeugen, das Radio des Betriebsautos, den Fernseher im Gemeinschaftsraum oder für die Musik, die beim Telefonverbinden abgespielt wird. Falls eine Institution noch nicht bei der SUISA angemeldet ist, muss sie sich selbständig melden, am einfachsten über die [Webseite](#). Es ist eine Pauschalvergütung geschuldet, unabhängig von der genauen Nutzung bzw. von der Anzahl Fernseher oder Musikabspielgeräte.

3.3 MPLC (Umbrella Licence)

Werden in einem öffentlichen Rahmen Sendungen oder Filme ab Video, DVD, BlueRay, Digital Files o.ä. gemäss [Studioliste MPLC](#) einem Publikum (zum Beispiel den Bewohner:innen

ARTISET

in einem Gruppenraum) vorgeführt oder Filme ausgeliehen, bietet ARTISET eine umfassende Lösung an, welche die Musik- sowie die Filmmutzung in den Institutionen regelt. Mit der Vereinbarung II für Musik und Filme profitieren Mitglieder von einer Vergünstigung von 30%. [Zu den Musik- und Filmlicenzen.](#)

ARTISET ist Mitglied beim Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN). DUN setzt sich für die Interessen der Nutzer von Urheber- und Nachbarrechten ein. Bei Fragen zu diesen Nutzungen können sich Mitglieder von ARTISET direkt wenden an: info@dun.ch.

4. Radio- und TV-Gebühr

Unabhängig davon bezahlt werden muss die Radio- und TV-Abgabe, die sich auf das Radio- und Fernsehgesetz stützt und den Service Public vergütet und damit den verschiedenen Sendern zugutekommt (früher «Billag-Gebühr»). Seit dem 1. Januar 2019 wird die Gebühr geräteunabhängig erhoben. Mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung müssen Heime und andere Institutionen sowohl eine Abgabe als Kollektivhaushalt als auch eine Unternehmensabgabe entrichten. Dafür entfällt die Abgabe für die Bewohnerinnen und Bewohner. Die jährliche Gebühr für Kollektivhaushalte beträgt gemäss Art. 57⁷⁴ CHF 670.00 (Art. 57⁷⁴ CHF RTVV). Der **Kollektivhaushalt** erhält automatisch eine Rechnung von Serafe, der Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehabgabe.

Neben der Abgabe für Kollektivhaushalte sind mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen verpflichtet, eine Unternehmensabgabe zu zahlen, falls deren Umsatz mehr als 500'000 Franken beträgt. Diese Umsatzgrenze bezieht sich auf den Gesamtumsatz des betroffenen Unternehmens (nicht nur auf den MWST-pflichtigen Umsatz). Die Rechnung für die **Unternehmensabgabe** wird den Heimen direkt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV zugestellt.

Tarif Unternehmensabgabe ab 2021 (gemäss Art. 67b RTVV)

Stufe	Umsatz Unternehmen (CHF)	Abgabe (CHF)
1	500 000 - 749 999	160
2	750 000 - 1 199 999	235
3	1 200 000 - 1 699 999	325
4	1 700 000 - 2 499 999	460
5	2 500 000 - 3 599 999	645
6	3 600 000 - 5 099 999	905
7	5 100 000 - 7 299 999	1270
8	7 300 000 - 10 399 999	1785
9	10 400 000 - 14 999 999	2505
10	15 000 000 - 22 999 999	3315
11	23 000 000 - 32 999 999	4935

ARTISET

Stufe	Umsatz Unternehmen (CHF)	Abgabe (CHF)
12	33 000 000 - 49 999 999	6925
13	50 000 000 - 89 999 999	9725
14	90 000 000 - 179 999 999	13 665
15	180 000 000 - 399 999 999	19 170
16	400 000 000 - 699 999 999	26 915
17	700 000 000 - 999 999 999	37 790
18	1 000 000 000	49 925

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/151/de#art_67_b